



Satzung

des Hessischen Schützenverbandes e.V.

beschlossen von der Delegiertenversammlung
des Hessischen Schützenverbandes e.V.
am 13. April 2003 in Mörfelden-Walldorf;
mit Änderungen am 18. April 2004 in Gersfeld,
am 11. April 2010 in Usingen,
am 15. April 2012 in Taunusstein-Wehen,
am 13. April 2014 in Breuberg,
am 17. April 2016 in Wald-Michelbach,
am 9. April 2017 in Usingen,
am 7. April 2019 in Willingen
und am 7. April 2024 in Berndorf.



Satzung des Hessischen Schützenverbandes

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze

1.
Der Verein führt den Namen „Hessischer Schützenverband e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2.
Der Hessische Schützenverband e.V. ist ein Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Fachverband für Schieß- und Bogensport im Landessportbund Hessen e.V.
3.
Der Hessische Schützenverband e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Hessische Schützenverband e.V. wendet sich gegen Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Identität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Hessische Schützenverband e.V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist. Der Hessische Schützenverband e.V. tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung, sowie Diskriminierung.
4.
Der Hessische Schützenverband e.V. tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§2 Gemeinnützigkeit

1.
Der Hessische Schützenverband e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.
Mittel des Hessischen Schützenverbandes e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Schützenverbandes e.V.
3.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. und seiner Untergliederungen sowie seiner Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des Hessischen Schützenverbandes e.V. entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann das Präsidium unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften eine Zahlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss aller Schützenvereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen im Lande Hessen, die das sportliche Schießen und das traditionelle Deutsche Schützenwesen pflegen und Mitglied beim Landessportbund Hessen e.V. sind.
2. Der Förderung des Verbandszwecks dienen:
- a) Die regelmäßige Abhaltung von Meisterschaften sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes e.V.
 - b) Die Durchführung von Schulungs- und Trainingslehrgängen, die den Schießsport fördern.
 - c) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) Die Durchführung der Hessischen Schützentage.
 - e) Die Unterstützung und Beratung der Hessischen Landesbehörden in sportlichen Fragen.

§ 4 Verbandsgebiet

1. Verbandsgebiet ist das Land Hessen.
2. Das Gebiet des Landes Hessen ist in Schützenbezirke aufgegliedert. Zuständig für die Gliederung und die Festlegung der Grenzen der Schützenbezirke ist der Gesamtvorstand.
3. Im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden können in besonderen Fällen auch Vereine, deren Sitz außerhalb des Landes Hessen liegt, Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. werden. Sie werden einem Schützenbezirk zugeordnet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. können nur Vereine werden, die die Voraussetzung des § 3 Ziffer 1 oder die Voraussetzungen des § 4 Ziffer 3 erfüllen.
2.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich bei dem Präsidium eingereicht werden, das über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3.
Wird eine Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4.
Die von den Vereinen und Schießsportabteilungen von Sportvereinen dem Hessischen Schützenverband e.V. gemeldeten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V.
5.
Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass ein Präsident, der die Ehrenmitgliedschaft erhält, auch zum Ehrenpräsidenten ernannt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Vereine sind als Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes e.V. dessen Träger. Daraus ergibt sich ihr Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Hessischen Schützenverband e.V. vertreten zu lassen, und die durch den Hessischen Schützenverband e.V. geschaffenen Einrichtungen unter den festgelegten Bedingungen zu nutzen.
2.
Bei den Delegiertenversammlungen werden die Rechte der Vereine durch stimmberechtigte Delegierte ausgeübt. Jeder Schützenbezirk entsendet je angefangene 400 mittelbare Mitglieder einen Delegierten (maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Die Delegierten und eine gleiche Anzahl Ersatzdelegierte werden von der Bezirkstagung gewählt. Die Ersatzdelegierten rücken in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt sind, falls ein Delegierter ausfällt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist nicht zulässig.
3.
Mit der Aufnahme in den Hessischen Schützenverband e.V. erkennen die Vereine für sich und ihre Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. an. Sie verpflichten sich, stets die Interessen des Hessischen Schützenverbandes e.V. uneingeschränkt zu vertreten und alle der ordnungsmäßigen Verwaltung dienenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

4.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit.
5.
Angestellte des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind nicht wählbar.
6.
Die Vereine und Schießsportabteilungen von Sportvereinen haben alljährlich, bis zu dem vom Präsidium festgelegten Zeitpunkt, ihre Mitglieder in der vorgeschriebenen Form dem Hessischen Schützenverband e.V. zu melden.
7.
Die jeweils festgelegten Mitgliedsbeiträge und weitere finanzielle Leistungen an den Hessischen Schützenverband e.V. und den Deutschen Schützenbund e.V. sind von den Vereinen fristgemäß abzuführen. Der vom Deutschen Schützenbund e.V. festgelegte Beitrag wird über den Hessischen Schützenverband e.V. erhoben und von diesem an den Deutschen Schützenbund e.V. abgeführt. Solange die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge nicht vollständig erfüllt sind, ruht das Stimmrecht bei Delegiertenversammlungen gemäß §10 (d.h., dass der betreffende Verein bei der Ermittlung der Zahl der zu bestimmenden Delegierten unberücksichtigt bleibt und auch keine Delegierten stellen kann)
8.
Das kostenpflichtige amtliche Verbandsorgan ist im Internet-Portal des Hessischen Schützenverbandes e.V. enthalten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2.
Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bei einer Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit Abschluss der Liquidation.
3.
Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) Wegen Handlungen, die sich gegen den Hessischen Schützenverband e.V., seine Zwecke und Aufgaben, sein Ansehen, seine Satzung und Sportvorschriften auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - b) Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - c) Bei Mitgliedschaft in konkurrierenden Verbänden. Konkurrierende Verbände sind solche, die den Schießsport fördern, aber nicht Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sind.



4. Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Schützenbezirke. Der Antrag ist mit Begründung an den Gesamtvorstand des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu richten, der über diesen entscheidet. Anträge auf Ausschluss müssen 45 Tage vor der Gesamtvorstandssitzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. bei der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. schriftlich eingehen. Dem auszuschließenden Verein ist rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beträge, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss rechtskräftig wird, d. h. durch innerverbandliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.
6. In den Fällen, in denen ein Verein mit der Zahlung seines Beitrages für ein Jahr - ganz oder teilweise - länger als sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung in Verzug ist, wird er von der Mitgliederliste gestrichen.
7. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe

Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Präsidium

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Gesamtvorstand
 - b) Vertreter der Vereine - Delegierte - nach § 7 Ziffer 2
3. Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

4.

Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr grundsätzlich anlässlich des Hessischen Schützentages statt. Die Einberufung muss vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. 30 Tage vor der Delegiertenversammlung postalisch oder in digitaler Form, an die Mitglieder des Gesamtvorstandes, zugestellt wird. Das Präsidium ist nicht verpflichtet die Delegiertenversammlung einzuberufen, solange sich die Delegiertenversammlung nicht an einem Ort in Hessen versammeln darf (Präsenzversammlung).

5.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen (siehe § 10 Ziff. 6)
- f) Wahl von drei Rechnungsprüfern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- h) Satzungsänderungen
- i) An- und Verkauf von Grundstücken
- j) Auflösung des Hessischen Schützenverbandes e.V.

6.

Eine Umlage kann beschlossen werden, wenn ein konkreter Finanzierungsbedarf des Verbandes besteht, der aus den allgemeinen Finanzmitteln nicht zu decken ist, insbesondere wegen geplanter Baumaßnahmen oder zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz. Die Beschlussfassung über die Festsetzung einer Umlage muss deren Zweck bestimmen. Zugleich darf die festgesetzte Umlage das Dreifache des aktuellen Verbandsbeitrags nicht überschreiten. Die beschlossene Umlage kann in Teilbeträgen fällig gestellt werden.

Bei der Berechnung der Umlage sind Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit einzubeziehen.

7.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. eingegangen sind. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle des Hessischen Schützenverbandes e.V. mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Gesamtvorstandes zu senden. Antragsberechtigt sind die Vereine, Schützenbezirke und das Präsidium.

8.

Stimmberechtigt sind die Vertreter der Vereine - Delegierte - und die unter § 11 Ziffer 1 a) bis c) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur stimmberechtigt, wenn sie Vertreter der Vereine - Delegierte - sind. Bei einer Satzungsänderung muss schriftlich abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9.
Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Vereine dies verlangen.

10.
Über jede Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

11.
Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Delegierten und Mitglieder der Delegiertenversammlung in Textform beteiligt wurden. Bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss muss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst worden sein (Umlaufbeschluss).

12.
Das Präsidium kann entscheiden, die Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Delegiertenversammlung in Präsenz durchgeführt werden.

13.
Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§ 11 Gesamtvorstand

1.
Dem Gesamtvorstand gehören an:
- a) Präsidium
 - b) Bezirksschützenmeister
 - c) Jugendreferent
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) stellvertretender Sportleiter
 - f) fachspezifische Referenten
 - g) Rechnungsprüfer

2.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Ziffer 1 a) bis c) haben je eine Stimme, auch bei Ämterhäufung. Nur die Bezirksschützenmeister können von einem Vorstandsmitglied ihres Schützenbezirkes vertreten werden. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Stimmrecht.

3.

Dem Gesamtvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Verabschiedung oder Änderung der Ordnungen zur Durchführung des Sportes und der Ehrungsordnung.
- b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Vorstände der Schützenbezirke
- c) Bestätigung der Jugendordnung
- d) Bestätigung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten
- e) Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane

4.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, davon grundsätzlich einmal im Rahmen des Hessischen Schützenfestes. Er wird vom Präsidium entsprechend § 10 Ziffer 4 eingeladen.

5.

Sollte ein Mitglied des Gesamtvorstandes direkt – oder in Vertretung von Dritten (z.B. Firmen) – in geschäftliche Verbindung mit dem Hessischen Schützenverband e.V. treten, so ist dieses Mitglied bei der Beschlussfassung oder Beratung über diese Angelegenheit nicht berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

6.

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund entscheiden, die Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchzuführen. In der Regel soll die Gesamtvorstandssitzung in Präsenz durchgeführt werden.

7.

Abstimmungen (auch schriftliche) einschließlich Wahlen können unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

8.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).



§ 12 Präsidium

1.

Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) Schatzmeister
- d) Sportleiter
- e) Jugendleiter

2.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Hessischen Schützenverbandes e.V. gegenüber Dritten
- b) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage des Haushaltsplanes
- c) Führung der Geschäftsstelle
- d) Festlegung der Startgelder, Lehrgangsgebühren und Reisekostenvergütungen
- e) Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Artikeln und für die Inanspruchnahme anderer Leistungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- f) Festlegung verbindlicher Termine für die Organisation und Verwaltung des Hessischen Schützenverbandes e.V. sowie des Sportbetriebes
- g) Ernennung des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten (außer Jugendreferent)

3.

Der Hessische Schützenverband e.V. wird vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten.

4.

Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.

5.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte ihres Schützenbezirkes sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

6.

Der stellvertretende Sportleiter gemäß § 11 Ziffer 1. e) und die Referenten gemäß § 11 Ziffer 1. f) werden vom Präsidium ernannt und dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Amtszeit des stellvertretenden Sportleiters und der Referenten endet mit der Bestätigung des jeweiligen Nachfolgers durch den Gesamtvorstand.

7.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereine, Schützenbezirke und Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

8.

Die Sitzungen des Präsidiums können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.

9.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie werden jeweils nach Ablauf der Hälfte (zwei Jahre) der Legislaturperiode des Präsidiums gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die wirtschaftliche Situation des Hessischen Schützenverbandes e.V. für das vergangene Jahr und berichten darüber der Delegiertenversammlung.

§ 14 Ausschüsse

1.

Das Präsidium wird durch folgende ständige Ausschüsse unterstützt:

- a) Sportausschuss
- b) Ehrungsausschuss
- c) Finanzausschuss
- d) Bildungsausschuss

Des weiteren können ad-hoc-Ausschüsse zur Betreuung besonderer Projekte eingesetzt werden

2.

Die zu berufenden Mitglieder der Ausschüsse gemäß Ziffer 1 b) und c) werden in der Gesamtvorstandssitzung vor der jeweiligen Delegiertenversammlung mit turnusgemäßer Wahl für vier Jahre vom Gesamtverband berufen.

3.

Die Sitzungen aller Ausschüsse können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung), im Einzelfall auch hybrid (in Präsenz und online), durchgeführt werden.

4.

Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).



§ 15 Sportausschuss

1.
Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportleiter des Hessischen Schützenverbandes e.V. Stellvertretender Vorsitzender des Sportausschusses ist der stellvertretende Sportleiter. Der Sportausschuss setzt sich im Übrigen aus den Bezirkssportleitern (oder dessen Vertreter), den fachspezifischen Referenten, dem Jugendleiter und dem Jugendreferenten zusammen.

2
Aufgabe des Sportausschusses ist es, das Präsidium in allen sportlichen Fragen zu unterstützen und zu beraten.

§ 16 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen.
Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist ein Vizepräsident des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen.
Der Ehrungsausschuss legt seine Ehrungsvorschläge dem Präsidium vor, das – soweit die Satzung nichts anderes regelt – über die Ehrungen entscheidet.

§ 17 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus vier Mitgliedern.
Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Schatzmeister des Hessischen Schützenverbandes e.V. Die weiteren 3 Mitglieder werden gemäß §14 Ziffer 2 berufen.
Zu den Sitzungen des Finanzausschusses sind zusätzlich die Rechnungsprüfer, ohne Stimmrecht, beratend einzuladen. Der Finanzausschuss berät das Präsidium in finanziellen Planungsfragen.

§ 18 Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss ist ein Gremium, in dem ehrenamtliche Personen und Hauptamtliche vertreten sind, die mit Bildungsaufgaben innerhalb des Hessischen Schützenverbandes e.V. betraut sind. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Präsidium benannt.

§ 19 Schützenbezirk

1.
Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat jeder stimmberechtigte Delegierte eine Stimme. Stimmenhäufung für nicht anwesende Delegierte ist innerhalb des jeweiligen Vereins zulässig. Die Durchführung der Bezirksvorstandswahlen wird unter §19 Ziffer 5 behandelt. Für alle anderen Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen. Falls nie-

mand widerspricht, können diese Abstimmungen und Wahlen durch Akklamation vorgenommen werden. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nach Rechnungsdatum nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind.

2.

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksschützenmeister
- b) einem bis drei stellvertretenden Bezirksschützenmeister(n)
- c) Bezirksschatzmeister
- d) Bezirksschriftführer
- e) Bezirkssportleiter
- f) Bezirksjugendleiter

3.

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksvorstand gemäß § 19 Ziffer 2
- b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
- c) Bezirksjugendreferent
- d) ggf. weiteren Referenten

4.

Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Bezirksvorstandes ist der Bezirksschützenmeister. Im Einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Bezirksvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.

5.

Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Weitere Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben im Amt, bis ein Nachfolger ernannt oder sie abberufen werden. Mitglieder des Bezirksvorstandes und Referenten müssen Mitglieder eines Vereins des Hessischen Schützenverbandes sein.

6.

Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege im Hessischen Schützenverband e.V. durchführen.



§ 20 Verbandsgerichtbarkeit

1.
Zur Verbandsgerichtbarkeit des Hessischen Schützenverbandes e.V. gehören der Kontrollausschuss und das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
2.
Die beiden Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verbände, deren Mitglied der Hessische Schützenverband e.V. ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3.
Der Kontrollausschuss überwacht die Einhaltung des Rechts des Hessischen Schützenverbandes e.V. soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt er aufgrund eigener Ermittlungen fest oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V. an, kann er Klage beim Gericht erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Kontrollausschuss ist an die Weisungen der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. gebunden (siehe § 4 Ziffer 1 der Rechtsordnung).
4.
Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. entscheidet, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Hessischen Schützenverbandes e.V. vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Es bestraft Verstöße gegen das Recht des Hessischen Schützenverbandes e.V.
5.
Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
6.
Die Rechtsordnung regelt das Verfahren für den Kontrollausschuss sowie das Verfahren vor dem Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V. Es hat dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung zu tragen
7. Kontrollausschuss
 - a) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Scheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kontrollausschusses, wer von ihnen kommissarisch die Funktion des Vorsitzenden wahrnimmt.
 - b) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren vom Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit ein. Nicht wählbar sind Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
 - c) Die Zuständigkeit des Kontrollausschusses ergibt sich aus § 9 Ziffer 3 der Rechtsordnung.

8. Das Gericht des Hessischen Schützenverbandes e.V.

- a) Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- b) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder schließt die Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Wahl der Ersatzmitglieder hat in der Weise zu erfolgen, dass bestimmt wird, welches Ersatzmitglied im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes zum Einsatz kommt. Nicht wählbar sind Personen, die eine Funktion für den Hessischen Schützenverband e.V. oder eines seiner Mitglieder ausüben oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Hessischen Schützenverband e.V. bzw. zu einem seiner Mitglieder stehen.
- c) Das Gericht entscheidet über
 - Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i.S.v. § 20
 - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen z. B. der Werbung
 - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.
 - Streitigkeiten zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben
 - Streitigkeiten zwischen den Organen und Ausschüssen des Hessischen Schützenverbandes e.V., insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V.

9. Das Nähere regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. ist.

§ 21 Strafarten

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe bis zur Höhe von 180 Tagessätzen, insgesamt höchstens 1.000 Euro
- d) Aberkennung von Ehrungen
- e) Verbot, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Hessischen Schützenverband e.V. zu bekleiden
- f) Sperre auf Zeit oder auf Dauer
- g) Ruhen der Mitgliedschaft
- h) Ausschluss

§ 22 Geschäftsstelle – Schießsportanlage

Der Hessische Schützenverband e.V. unterhält eine Geschäftsstelle und Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Präsidium ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie das erforderliche Personal einzustellen.



§ 23 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Hessischen Schützenverbandes e.V. je zur Hälfte an den Deutschen Schützenbund e.V. und den Landessportbund Hessen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.